

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

1. Rücksichtnahme / Sorgfalt

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

2. Reinigung allgemeiner Räume

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, wie z. B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich, die Schneeräumung, usw., zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachung übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses in den Bereichen seines Mietobjekts. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

3. Waschküchenbenützung

Wo Waschküche und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

Im Übrigen wird auf eine allfällig vorhandene Waschküchenordnung verwiesen.

4. Zu unterlassen ist:

- a) das Ausschütteln und Ausklopfen von Tischdecken, Teppichen, Besen, usw., aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen;
- b) Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;
- c) das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte wie z. B. Radio-, Fernseh- und Musikgeräte, usw., müssen so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- d) die Benützung von Waschmaschinen und Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Einlaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
- e) das Waschen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen;
- f) harte Gegenstände, Asche, Kehr- und Kohleabfälle, Hygienebinden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu, usw., in das WC zu werfen;
- g) Kehr- und Müllsäcke vor dem Haus, im Hausgang und Treppenhaus sowie auf Balkonen stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehr- und Müll in verschlossenen Säcken direkt in

demselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an dem vom Vermieter bestimmten Ort und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;

- h) Gegenstände im Treppenhaus, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren sowie schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu schleifen;
- i) Aufgrund des optischen Erscheinungsbilds der gesamten Liegenschaft dürfen keine Tücher, Bast- oder Schilfmatten, Plexiglasscheiben oder ähnliche Materialien angebracht werden,
- j) es ist untersagt, die Wohnungseingangstüre mit irgendwelchen Sachen zu bekleben (z.B. Aufkleber).

5. Grillieren

Es ist lediglich die Verwendung von Gas- oder Elektrogrills gestattet. Die Grill-Gasflasche muss zwingend auf dem Balkon gelagert werden und darf nicht im Hausinnern wie Wohnung, Keller, Bastelraum, Tiefgarage etc. aufbewahrt werden.

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit zu schliessen.

7. Blumenkisten

Dort wo das Aufhängen / Aufstellen von Blumenkisten erlaubt ist, sind diese mit Untersätzen zu versehen. Beim Giessen ist auf die Mieter der darunterliegenden Wohnungen und auf Sonnenschutzvorrichtungen Rücksicht zu nehmen. Für Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Balkonelementen oder Böden haftet der Mieter.

8. Lärm

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

9. Abstellen von Velos, Mofas, Kinderwagen

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Es dürfen nur eingelöste E-Bikes und Mofas sowie im Gebrauch stehende Kinderwagen in den dafür vorgesehenen allgemeinen Räumen abgestellt werden.

10. Weitere Einrichtungen

Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

11. Mitbewohner

Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

SCHMITZ IMMOBILIEN AG

Esplanade Kongresshaus 5, 2502 Biel

032 323 26 26

info@immo-schmitz.ch

www.immo-schmitz.ch